Statutenänderungen müssen an die Vereinsbehörde gemeldet werden, dazu
Ist das Formular Statutenänderung (siehe Beilage) oder online
Anzeige einer Statutenänderung auszufüllen und statutenmässig zu unterzeichnen!

MUSTERSTATUTEN angelehnt an die Statuten der

Salzburger Volkskultur

es wurden zusätzlich Beispiele zum besseren Verständnis eingefügt!

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen „Salzburger Volkskultur“, (kurz die „SVK“).

(2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Die SVK erstreckt ihre Tätigkeit insbesondere auf das Bundesland Salzburg und ist, als Mitglied verschiedener Gremien und Arbeitsgemeinschaften, auch national und international tätig.

§ 2 ZWECK

(1) Die SVK ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt nach ihren Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§34 bis 47 der BAO.)

(2) Die SVK verfolgt insbesondere folgende Ziele:
Welche inhaltlichen Zwecke/Ziele hat der Verein, diese gehören hier angeführt zB

a) Pflege des Volksliedes, Volksmusik und Volkstanz
b) Pflege und Weiterentwicklung der regionalen Trachten und Bräuche
c) …
d) die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Volks- und Regionalkultur mit dem Ziel, diese im Land Salzburg zu fördern, zu leben und erlebbar zu machen;
e) die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der Volks- und Regionalkultur;
f) die Förderung der Jugend, vor allem in ihrer musischen Entwicklung mittels Stärkung entsprechender Projekte der auf musische Bildung fokussierten Landesverbände bzw. in Kooperation mit ihnen;
g) die Förderung der Volks- und Regionalkultur durch gegenseitige Unterstützung im Bereich der Nachwuchsarbeit sowie die Hebung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Kameradschaft;
h) die Förderung der Zusammenarbeit zu gleichartigen und/oder ähnlichen, um die Volkskultur bemühten Einrichtungen und Institutionen im In- und Ausland;
i) die Ehrung von um die Volkskultur verdienten Persönlichkeiten;
j) …

§ 3 MITTEL ZUR ZWECKERREICHUNG

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen: da muss alles angeführt werden, was irgendwann an Aktivitäten möglich sein kann und dem Vereinszweck entsprechen.
Keine Vereinsausflüge anführen – diese entsprechen nicht der Gemeinnützigkeit.
Die Gemeinnützigkeit heißt, dass der Verein im Interesse der Allgemeinheit arbeitet und daher keine Körperschaftssteuer lt. Abgabenordnung bezahlen muß, d.h. aber auch, dass den Vereinsmitgliedern kein Nutzen daraus entstehen darf. CAVE! Ein Vereinsausflug dient nicht der Allgemeinheit und darf nicht aus Mitteln der Vereinseinnahmen finanziert werden!

a) Die Mitwirkung bei diversen Veranstaltungen und Chorfestivals im In- und Ausland (da steckt z.B. ein Vereinsausflug drinnen)
a) Die Organisation von Chorveranstaltungen.
b) Präsentation von Volksliedern und Chorwerken bei Konzertreisen im In- und Ausland.
c) Die Aus- und Weiterbildung der ChorsängerInnen.
d) Die Pflege der Kontakte und die Förderung der Zusammenarbeit zu anderen Chören und Musikinstitutionen im In- und Ausland.
e) Die Veröffentlichung von Chorwerken auf Tonträgern, auf Socialmedia-Plattformen und auf öffentlichen Videokanälen.
f) Die Teilnahme an Rundfunk- Fernseh- und Videoaufnahmen
g) Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene im Bereich Volks- und Regionalkultur;
h) Einrichtung eines wirtschaftlichen Hilfsbetriebes zur ausschließlichen Förderung der Mitglieder;
i) Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Nutzerportals (zB Homepage) sowie die gemeinsame Nutzung von Softwareprogrammen und Datenbanken;
j) Pflege der Kontakte zwischen der SVK und seinen Mitgliedern;
k) Veranstaltungen, die helfen, die Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung der Volks- und Regionalkultur sowie das Gemeinschaftsbewusstsein der Mitglieder zu fördern;
l) Betreuung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in volkskulturellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Belangen;
m) Herausgabe von Publikationen volkskulturellen bzw. landeskundlichen Inhalts, insbesondere der Zeitschrift „Salzburger Volks.kultur“, sowie Herausgabe von Informationsschriften und Behelfen für die Arbeit der Mitglieder;
n) Führung einer volkskulturellen Bibliothek und eines volkskulturellen Archivs (Bild, Ton und Schrift) in analoger und digitaler Form;
o) Archivierung sowie karteimäßige und elektronische Erfassung aller Buch- und Bild- bzw. Fotobestände und Tonträger, Handschriften, Notenmaterial, Biografien udgl.;
p) Öffentlichkeitsarbeit in zeitgemäßer Form (zB Social Media), insbesondere in Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen, Print- und elektronischen Medien;
q) Kontakte und Gedankenaustausch mit Partnern im In- und Ausland;
r) Die SVK ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 BAO zu bedienen bzw. selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu sein;
s) Entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
t) Geldmittel für Preise und Stipendien gemäß § 40b BAO zur Verfügung stellen;
u) der Aufbau und die Pflege eines volkskulturellen Archivs und Fachbibliothek in analoger und digitaler Form mit Öffnung des Archivs für Interessierte;

v) die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller der SVK angehörenden Mitglieder;
w) die Planung, Vorbereitung, Durchführung bzw. Unterstützung von volkskulturellen Projekten im Land Salzburg;
x) die Zusammenarbeit mit dem für Volkskultur zuständigen Referat im Amt der Salzburger Landesregierung;
y) Die eigene Mitgliedschaft der SVK bei Dachorganisationen und verschiedenen Arbeitsgemeinschaften steht der Salzburger Volkskultur frei und ist vom Vorstand zu beschließen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Förderungsbeiträge öffentlicher Stellen, insbesondere des Landes Salzburg;
b) Mitgliedsbeiträge;
c) Einnahmen aus den Überschüssen des (der) wirtschaftlichen Hilfsbetriebe(s) der SVK gemäß § 3 Abs. 2;
d) Einnahmen aus Veranstaltungen;
e) Sponsorenbeiträge;
f) Schenkungen;
g) Spenden;
h) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

(4) Die SVK kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Mitarbeitende beschäftigen und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Dieser Satz ist wichtig, wenn z.B. ein Kapellmeister, Chorleiter, … für den Verein tätig ist.
Auch an Mitglieder der SVK, darin eingeschlossen Funktionär*innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Wichtiger Satz, wenn z.B. die Ehrenamtspauschale bezahlt wird oder ein Mitglied für den Verein entgeltliche Arbeiten verrichtet.

Im folgenden Absatz sind die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit geregelt und wenn man Spenden sammeln möchte, ist dieser Abstatz notwendig um eine Spendenbestätigung ausstellen zu können. Damit der Spender die Spende steuerlich absetzen kann, muß die Spendenbegünstigung einmal beim Finanzamt für den Verein beantragt werden.

§3a. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT ISD §§ 34 FF BAO UND SPENDENABSETZBARKEIT ISD § 4A ESTG 1988

(1) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
(2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
(3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
(4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
(5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
(6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.

(7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(8) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
(9) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
(10) für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
(11) Der Verein kann als Dachverband auch (im Sinn des § 39 Abs 3 BAO) die „Zusammenfassung“ der ihm angehörenden Vereine, verstanden als Übernahme von Koordinierungstätigkeiten, Bereitstellung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung, Übernahme von Maßnahmen der Werbung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die verfolgten Zwecke sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen der Körperschaften gegenüber Dritten übernehmen; in diesem Fall ist § 39 Abs 3 BAO zu beachten.

§ 4 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder der SVK gliedern sich in:

a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder der SVK sind …
b) Außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, Institutionen etc., die die SVK in geeigneter, dem Zweck entsprechenderweise, fördern.

(2) Um ein außerordentliches bzw. förderndes Mitglied zu werden, ist die Bewerbung um eine Aufnahme erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

(3) Die außerordentliche bzw. fördernde Mitgliedschaft beginnt durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages in geltender Höhe gemäß Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Ordentliche Mitglieder:

a) Teilnahme an allen Veranstaltungen der SVK, korporativ oder durch Delegierte, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien;
b) Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen und Generalversammlungen der SVK;
c) Ausübung des aktiven Wahlrechts gemäß den Festlegungen im § 9;
d) Antragstellungen an das Kuratorium;

e) Nutzung aller Vereinseinrichtungen nach geltenden Bestimmungen;
f) Inanspruchnahme aller Vorteile, die die SVK durch seine Tätigkeit für seine Mitglieder zur Förderung und Erreichung der Vereinsziele erwirkt;
g) Einsichtnahme in die Vereinsgebarung und in allfällige Verhandlungsschriften;
h) Forderung der Ausfolgung der Statuten;
i) laufende Information;
j) Anrufung des Schiedsgerichtes.

(2) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder:

a) Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen;
b) laufende Information.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder der SVK verpflichten sich,

a) den im § 2 festgelegten Zweck und die Interessen der SVK nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter Ansehen und Zweck der SVK leiden könnte;
b) die Statuten der SVK anzuerkennen und nach den von seinen Organen statutengemäß gefassten Beschlüssen zu handeln;
c) zur pünktlichen Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrages;
d) im Falle von fördernden Mitgliedern, den im Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu entrichten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Begleichung des Jahresmitgliedsbeitrages ist anteilig bis zum Austrittsdatum zu entrichten.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand der SVK beschlossen und durchgeführt werden, wenn das Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen der SVK gegenüber seit mindestens zwei Jahren nicht mehr nachgekommen ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen, das Kuratorium ist davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Austritt und die Beendigung bedeuten zwar Enthebung von allen Rechten und Pflichten, stehen aber einer erneuten Aufnahme in die SVK zu einem späteren Zeitpunkt unter den Bedingungen des § 4 nicht entgegen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der SVK wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an das Schiedsgericht berufen. Mit dem Ausschluss verliert das betroffene Mitglied alle Rechte, ist aber verpflichtet, alle der SVK gegenüber offenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§ 8 ORGANE DER SALZBURGER VOLKSKULTUR

Organe der SVK sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsführung (optional, falls es eine gibt)
d) die Rechnungsprüfer*innen
e) das Schiedsgericht

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetztes 2002 und das oberste Organ der SVK. Sie wird zumindest alle drei Jahre abgehalten.

(2) Mitglieder der Generalversammlung sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der SVK. Stimmberechtigt sind …

(3) Jeder Vertretung kommt je eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung die Stellvertretung.

(5) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Modalität der Abstimmung bei Wahlen – per Akklamation oder schriftlich, per Briefwahl oder mittels Online-Tool – ist spätestens zu Beginn der Versammlung abzustimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten der SVK geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung der SVK einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Zur Generalversammlung sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder oder Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(7) Aufgaben der Generalversammlung sind:

a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen;
b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
c) Entgegennahme der Rückschau über das vergangene Jahr;
d) Beschlussfassung über Statutenänderungen der SVK;
e) Beschlussfassung über die Auflösung der SVK.

§ 12 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dafür werden folgende stimmberechtigte Funktionär*innen durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt:
   a) Vorsitzende*r
   b) Vorsitzende*r-Stellvertreter*in
   c) Schriftführer*in
   d) Schriftführer*in-Stellvertreter*in
   e) Finanzreferent*in
   f) Finanzreferent*in-Stellvertreter*in

(2) Die Geschäftsführung der SVK nimmt an der Vorstandssitzung in beratender Funktion teil.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit durch Wahl oder Kooptierung um Funktionen erweitert oder ergänzt werden.

(4) Zu den Sitzungen können die Mitglieder der Finanzkontrolle (Rechnungsprüfer*innen) sowie bei Bedarf auch weitere fachkundige Personen mit beratender Funktion beigezogen werden.

(5) Der Vorstand ist von der/vom Vorsitzenden vierteljährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(8) Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt an den Vorstand erklären. Eine Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes ergeht an die Generalversammlung. Scheidet der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, ist vom Vorstand eine Vorstandssitzung zur Nachbesetzung mittels Kooptierung einzuberufen.

(9) Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn dieses durch sein Verhalten gegen den Zweck und die Ziele der SVK verstößt oder in anderer Weise schuldhaft das Ansehen der SVK schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht stellen (§ 17).

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung der SVK. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen – soweit nicht bereits im Vorstand die Geschäftsführung damit beauftragt wurde oder die Geschäftsführung (arbeits- oder vereinsrechtlich) abberufen wurde – insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung eines den Anforderungen der SVK entsprechenden Rechnungswesens und Führung eines adäquaten Vermögensverzeichnisses;
b) Mitwirkung und Kontrolle bei der Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses durch die Geschäftsführung;
c) Aufbereitung von Unterlagen sowie Empfehlungen von Beschlussfassungen der Generalversammlung;
d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß § 9 dieser Statuten und Beschlussfassung über Ort, Termin und Abwicklung;
e) Entgegennahme und Diskussion der Berichte der …;
f) Beratung und Beschlussfassung über Ziele und Entwicklung der SVK
g) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsplanung für künftige Aktivitäten;
h) Beratung und Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt der SVK zu oder von Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften;
i) Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von fördernden Vereinsmitgliedern;
j) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche (fördernde) Mitglieder;
k) Beratung und Beschlussfassung über Verleihung von beantragten Ehrungen sowie über die Schaffung von Vereinsabzeichen, Ehrenzeichen und dergleichen;
l) verantwortliche Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und anderen Vereinsveranstaltungen, wobei die SVK auch als Mitveranstalter auftreten kann;
m) Beschlussfassung über die Herausgabe von Publikationen und sonstigen Informationsschriften durch die SVK;
n) Abschluss des Dienstvertrages mit der Geschäftsführung
o) Beschlussfassung über die Anstellung von Vereinspersonal;
p) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
q) kleinere Änderungen der Vereinsstatuten (Information ergeht an die Generalversammlung);
r) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge, Leasingverträge, etc.) sowie Änderungen von Kooperationsverträgen;
s) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
t) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
u) Im Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die gewählte Stellvertretung vertritt die SVK nach innen und außen. Der offizielle Schriftverkehr und deren Zeichnung wird vom Vorstand an die Geschäftsführung delegiert.

(2) In besonderen Fällen (zB Gefahr im Verzug) ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes. Bei Verhinderung beauftragt der/die Vorsitzende seine/ihre Stellvertretung oder ein Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung. Ist dies nicht möglich, nominiert der Vorstand eine Vertretung.

(4) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(5) Der/die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich und hat für die Vorlage des Finanzberichtes zu sorgen.

§ 15 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Dem Vorstand wird durch eine (professionelle und qualifizierte) Geschäftsführer*in unterstützt. Die Geschäftsführung führt im Rahmen des ihr übertragenen Pouvoir und in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die laufenden Geschäfte und ist in ihrer Tätigkeit den Vereinsorganen verantwortlich.
(2) Die laufende Führung der Geschäfte der SVK erfolgt gemäß den Statuten durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden. Die Geschäftsführung ist einzeln vertretungsbefugt.
(3) Die vom Kuratorium bestellte Geschäftsführung nimmt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben mit aller gegebenen Sorgfalt wahr. Diese sind in einer gesonderten Stellenbeschreibung festgelegt. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören weiters:
   a) Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand;
   b) Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Generalversammlung mit beratender Stimme;
   c) Quartalsmäßiges Berichtswesen gemäß Salzburg Corporate Governance Kodex an das Land Salzburg.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

(1) Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keine Funktionen im Vorstand bekleiden.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes.

(4) Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, bei Gefahr eines finanziellen Debakels vom Vereinsvorstand die Einberufung einer „Außerordentlichen Vorstandssitzung“ zu verlangen.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und der SVK bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

(1) Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis erwachsen oder sich in Vereinsangelegenheiten unter den Mitgliedern ergeben, schlichtet ein Schiedsgericht, sofern nicht einzelne Streitigkeiten ausdrücklich anderen Gremien zur (endgültigen) Entscheidung zugewiesen wurden.

(2) Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen der Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte, unbeteiligte Person zum/zur Vorsitzenden. Kommt nicht binnen sieben Tagen eine Entscheidung für eine/n Vorsitzende/n zustande, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los.

(4) Die Art des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht selbst.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und werden in schriftlicher Form dem Vorstand und den Streitteilen übergeben.

§ 18 BESONDERE BESTIMMUNGEN

(1) Alle im Sinne dieser Statuten gewählten Funktionär*innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Als Grundlage ihrer Tätigkeit gilt das Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung, die vorliegenden Statuten und die Beschlüsse der Organe der SVK.

(3) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

(4) Der Jahresabschluss der SVK muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Kalenderjahres fertig gestellt sein.

(5) Bestimmungen, die über diese Statuten hinausgehen, können in einer Geschäftsordnung, die keine Statutenänderung beinhalten darf, festgelegt werden. Darüber hat der Vorstand zu beschließen.

(6) Gemäß Entscheidung der Salzburger Landesregierung aus dem Jahr 2009 ist die SVK berechtigt, das Salzburger Landeswappen zu führen. Ferner ist die SVK befugt, ein eigenes Banner sowie Vereinsabzeichen zu führen und Ehrenzeichen zur Ehrung und Auszeichnung verdienter physischer und juristischer Personen sowie Ehrentitel zu verleihen.

§ 19 AUFLÖSUNG DER SVK

(1) Die freiwillige Auflösung der SVK kann nur eine zu diesem Zweck statutengemäß einberufene Generalversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(2) Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Der letzte Vorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Salzburg, am 11.November 2025